

Stand 14.09.2021

**Fragen- und Antwortkatalog
zur Förderrichtlinie
„Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Mobilität im Saarland (NMOB)
Einzelförderrichtlinie NMOB - „Stadt Land“**

1. Was ist der Hintergrund des Förderprogramms?

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr fördert kreative Ideen als Beitrag für eine ökologisch und sozial nachhaltige Mobilitäts- und Verkehrswende im Saarland.

2. Was sind Förderziel und Zweck?

Der Bund stellt den Ländern Finanzhilfen für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ zur Verfügung. Dieses Finanzhilfeprogramm ist Bestandteil des Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung. Das Finanzhilfeprogramm soll zu einem effizienten Klimaschutz und der konsequenten Gestaltung einer modernen und menschengerechten Mobilität beitragen.

Im Sinne eines klima- und umweltverträglichen Verkehrssektors ist es erklärtes Ziel der Bundesregierung sowie der saarländischen Landesregierung, den Radverkehr zu fördern.

Mit dieser Richtlinie zur Umsetzung des Sonderprogramms „Stadt und Land“ soll daher auch dazu beigetragen werden, im Saarland ein sicheres und lückenloses Radverkehrsnetz aufzubauen, den Radverkehr in urbanen wie auch in ländlichen Räumen für Radfahrende sicherer und attraktiver zu gestalten und den Anteil des Radverkehrs am Modal Split zu erhöhen.

3. Worin unterscheiden sich die Förderrichtlinien NMOB-Rad und NMOB-Stadt Land?

Die Förderrichtlinie NMOB-Rad richtet sich an einen größeren Kreis an Zuwendungsempfänger:innen (z.B. auch Vereine und Privatpersonen) und setzt einen Schwerpunkt auf Radverkehrskonzepte, Abstellanlagen an Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Cargobikes und Begleitinfrastruktur (Lademöglichkeiten und Servicestationen).

Die Förderrichtlinie NMOB-Stadt Land dient zu Umsetzung des Sonderprogramms Stadt und Land des Bundes und ist ausschließlich Gemeinden, Städten und Landkreisen vorbehalten. Für diese werden vor allem der Neu-, Um- und Ausbau von Radverkehrsanlagen, sowie Fahrradabstellanlagen an Standorten, die nicht einem Bildungs- und Freizeitweck dienen, gefördert.

Stand 14.09.2021

4. Wie ist das Antragsverfahren für die Richtlinie NMOB-Stadt Land / das Sonderprogramm Stadt und Land?

Um Finanzmittel aus dem Sonderprogramm Stadt und Land des Bundes in Anspruch zu nehmen, ist bei den jeweiligen Ländern ein Förderantrag zu stellen. Im Saarland erfolgt dies über die Förderrichtlinie NMOB-Stadt Land. Eine direkte Antragstellung beim Bund ist nicht möglich.

- (1) Antragsstellung beim MWAEV Saarland für die RL NMOB-Stadt Land mittels des zugehörigen Antragsformulars.
- (2) Prüfen des Antrags durch das MWAEV Saarland.
- (3) Sofern aus Sicht des MWAEV eine grundsätzliche Förderfähigkeit des beantragten Projektes vorliegt -> Aufnahme in eine Projektliste.
- (4) Meldung der Projektliste bzw. der neu eingegangenen Maßnahmen zum 01. eines Monats an das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) durch das MWAEV.
- (5) Prüfung der eingereichten Projekte durch das BAG innerhalb von 4 Wochen (beginnend ab Einreichungsfrist).
- (6) Sofern nach Ablauf von 4 Wochen keine Einwände durch das BAG erfolgen, gelten die eingereichten Projekte aus Sicht des Bundes als förderfähig.
- (7) Ausstellung eines Förderbescheids durch das MWAEV Saarland

Wir bitten um Verständnis, dass die Antragsprüfung auch im MWAEV eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Wir sind bemüht, diese so kurz wie möglich zu halten. Dennoch kann nicht garantiert werden, dass eingereichte Projekte immer zum nächsten 01. eines Monats an das BAG gemeldet werden.

Beispiel: eine Antragstellung im August garantiert nicht, dass das Projekt bereits am 01.09. dem BAG gemeldet werden kann; gegebenenfalls erfolgt die Meldung erst am 01.10.

5. An welchen Standorten sind Fahrradabstellanlagen gemäß 2.4 dieser Richtlinie förderfähig?

Über die Förderrichtlinie NMOB–Stadt Land sind Fahrradabstellanlagen förderfähig, sofern sich diese nicht an Bildungs- und Freizeiteinrichtungen (RL NMOB-Rad) oder auf Flächen der Deutschen Bahn (Bike&Ride-Offensive) befinden. Die Fahrradabstellanlagen müssen grundsätzlich öffentlich zugänglich sein und allen Nutzergruppen zur Verfügung stehen.

6. Wie hat gemäß Punkt 7.7 der Richtlinie die Dokumentation bzw. der Publizitätsnachweis geförderter Vorhaben zu erfolgen?

Die/der Zuwendungsempfänger*in hat sicher zu stellen, dass die Förderung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie, im Falle zusätzlicher Landesmittel, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Saarland kenntlich gemacht wird. Hierzu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich entsprechende Hinweis auf den Internetseiten der/des Zuwendungsempfänger*in und die Nennung der Ministerien als Fördergeber bei Presseveröffentlichungen o.Ä. Am Standort der Maßnahme muss in geeigneter Form (z.B. Schild, Tafel o.Ä.) für die Dauer der Zweckbindungsfrist auf die

Stand 14.09.2021

Förderung hingewiesen werden. Die Kosten hierfür sind nicht förderfähig und somit von der / dem Zuwendungsempfänger*in zu tragen.

7. Kann ich mich auf eine 100 % Förderung (Projekte im besonderen Landesinteresse) bewerben bzw. diese Förderung beantragen?

Das ist nicht möglich. Ob ein beantragtes Projekt neben der Grundförderung des Bundes auch eine Aufstockung durch das Land erhält, wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie einzelfallbezogen entschieden.

Ein besonderes Landesinteresse liegt vor, wenn die zu fördernde Maßnahme Symbolcharakter für die saarländische Radverkehrsförderung hat, indem sie in besonderem Maße dem Radverkehr als nachhaltige Verkehrsart gerecht wird, besonders zukunftsfähige Verknüpfungen zur anderen Verkehrsmitteln (vornehmlich dem Umweltverbund) schafft oder in einem besonders hohen Maße zur Schließung wichtiger Lücken im Radwegenetz beiträgt.